

Synopse der geänderten Paragraphen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung)

Alte Fassung (gültige Fassung)	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung)</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung)</p>	
<p>Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21 August 1996 (GVBl. I S. 266) und des § 3 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 12 Juni 1998 (GVBl. II S. 418) sowie des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung vom 22 Juli 1999 (GVBl. I S. 386) und des § 3 der Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung – SperrzV) vom 30. November 1993 (GVBl. II S. 768) wird vom Bürgermeister der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Juli 2000 für das Gebiet der Stadt Luckenwalde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21 August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) und des § 3 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16 Juni 2004 (GVBl. II S. 418) sowie des §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung vom 22 Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) wird vom Bürgermeister der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom __.__.__ für das Gebiet der Stadt Luckenwalde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p>	<p><i>Der Verweis auf § 3 der Sperrzeitverordnung wird gestrichen, da die Sperrzeitverordnung bereits 2006 aufgehoben wurde.</i></p>

Alte Fassung (gültige Fassung)	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 Schutz der Verkehrsflächen</p> <p>§ 3 Verunreinigungsverbot</p> <p>§ 4 Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern</p> <p>§ 5 Schutzvorkehrungen an Grundstücken</p> <p>§ 6 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen</p> <p>§ 7 Mitführen von Tieren</p> <p>§ 8 Abstellen, Reinigung und in Stand setzen von Fahrzeugen</p> <p>§ 9 (weggefallen)</p> <p>§ 10 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe</p> <p>§ 11 Ausnahmen der Sperrzeit</p> <p>§ 12 Ausnahmen im Einzelfall</p> <p>§ 13 Ordnungswidrigkeit</p> <p>§ 14 In-Kraft Treten, Aufhebung der Vorschriften</p>	<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>§ 3 Verunreinigungsverbot</p> <p>§ 4 Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern</p> <p>§ 5 Abstellen, Reinigung und in Stand setzen von Fahrzeugen</p> <p>§ 6 Schutzvorkehrungen an Grundstücken</p> <p>§ 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen</p> <p>§ 8 Tiere</p> <p>§ 9 Tierfütterungsverbot</p> <p>§ 10 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe</p> <p>§ 11 Musizieren</p> <p>§ 12 Ausnahmen im Einzelfall</p> <p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p>	<p><i>Die §§ 8, 9 und 11 werden neu in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen, da hier Regelungsbedarf besteht. Ferner wurde die Reihenfolge der Paragraphen thematisch sortiert.</i></p>

Alte Fassung (gültige Fassung)	Neue Fassung	Bemerkung
<p>§ 3</p> <p>Verunreinigungsverbote</p>	<p>§ 3</p> <p>Verunreinigungsverbote</p>	
<p>(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt.</p> <p>Unzulässig ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Transport von Flugasche, Flugsand, Erdaushub oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind; b) das Beschriften, Bemalen, Besprühen, Bekleben, Beschmieren von Verkehrsflächen oder Anlagen; c) das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Bäumen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrseinrichtungen, Schaltkästen sowie das Aufstellen von Plakatständern und anderen Werbemitteln jeglicher Art. Für Wahlen gelten die gesonderten landesrechtlichen Vorschriften. <p>(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.</p>	<p>(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist gemäß § 17 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) untersagt. Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.</p> <p>(2) Das Beschriften, Bemalen, Besprühen, Bekleben, Beschmieren von Verkehrsflächen oder Anlagen sowie das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Bäumen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrseinrichtungen, Schaltkästen sowie das Aufstellen von Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art ist untersagt. Für Wahlen gelten die gesonderten landesrechtlichen Vorschriften.</p>	<p><i>Der Paragraph wurde verkürzt ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen.</i></p>

Alte Fassung (gültige Fassung)	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern</p>	
<p>(1) Papierkörbe, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind, dürfen nicht mit im Haushalt anfallenden Müll sowie gewerblichen Abfällen gefüllt werden.</p> <p>(2) Das Einwerfen von Altglas und Papier in die Sammelbehälter ist nur montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.</p>	<p>(1) Papierkörbe, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind, dürfen nicht mit im Haushalt anfallenden Müll sowie gewerblichen Abfällen gefüllt werden.</p> <p>(2) Das Einwerfen von Altglas in die Sammelbehälter ist nur montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.</p>	<p><i>Das Einwerfen von Papier in Sammelbehälter aus Abs. 2 wird gestrichen, da es für Papier keine Sammelbehälter mehr gibt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen</p>	
<p>(1) Kinderspiel- und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern und deren Begleitpersonen. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.</p> <p>(2) Das Befahren der Kinderspiel- und Bolzplätze mit Fahrrädern und Mopeds ist untersagt.</p> <p>(3) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze geschieht auf eigene Gefahr.</p>	<p>(1) Kinderspiel- und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern und deren Begleitpersonen.</p> <p>(2) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.</p> <p>(3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p> <p>(4) Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist untersagt.</p>	<p><i>Der Wortlaut wurde unwesentlich geändert; Abs. 4 wurde neu eingefügt.</i></p>

Alte Fassung (gültige Fassung)	Neue Fassung	Bemerkung
<p>§ 7 Mitführen von Tieren</p>	<p>§ 8 Tiere</p>	
<p>(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Verkehrsfläche oder Anlage verunreinigen oder beschädigen, um eine Gefahr für Passanten auszuschließen. Diese Personen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen der Verkehrsfläche oder Anlage unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(2) Hunden dürfen in den näher bezeichneten Gebieten in der Stadt Luckenwalde einschließlich der Ortsteile (Anlage 1 bis 3) sowie auf der Fahrradstraße (Skaterbahn), allen Radwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen nur angeleint geführt werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie die Hundehalterverordnung und das Landeswaldgesetz oder privatrechtliche Vorschriften, bleiben von dieser Vorschrift unberührt.</p>	<p>(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Halter oder Führer von Tieren haben dafür geeignete Materialien (z. B. Tüten) mitzuführen. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.</p> <p>(2) Außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen nur hinsichtlich der Wege.</p> <p>(3) Hunde sind an der Leine zu führen</p> <p style="margin-left: 20px;">a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) außerhalb bebauter Ortsteile in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen.</p> <p>(4) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV), des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) und der Ordnungsbe-</p>	<p><i>Zu Abs. 1</i> <i>Das Tierkotproblem ist allzeit ein aktuelles Thema. Regelmäßig beschweren sich Bürger über herrenlose Hundekothaufen im Stadtgebiet. Um diesem Problem entgegenzuwirken, sollen Hundebesitzer in Zukunft geeignete Materialien bei sich führen, um den Kot ihres Tieres direkt zu beseitigen.</i></p> <p><i>Zu Abs. 3</i> <i>Der Leinenzwang wird grundsätzlich auf das bebaute Stadtgebiet der Stadt Luckenwalde einschließlich der Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde beschränkt. Da die Anlagen (Anlage 1 - 3) sehr veraltet sind, werden diese entfernt. Eine Ersetzung ist nicht nötig, da der Leinenzwang durch die Beschreibung „bebautes Stadtgebiet“ genau beschrieben ist. Ausnahmen außerhalb bebauter Ortsteile bieten Anlagen, die dem Sport, Spiel oder der Erholung dienen, bspw. die Rad- und Skaterstrecke.</i></p> <p><i>Der Zusatz, dass Leinen nur 2 Meter lang sein dürfen, wird gestrichen.</i></p>

Alte Fassung (gültige Fassung)	Neue Fassung	Bemerkung
	hördlichen Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausschließlich der Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde bleiben unberührt.	
	§ 9 Tierfütterungsverbot	
	Wildtiere, außer Singvögel im Winter, dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht gefüttert werden. Dasselbe gilt für wildlebende Tauben, Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische.	<i>Es häufen sich Beschwerden über gesichtete Ratten, so z. B. im Bereich des Nutheparks. Hier konnte auch beobachtet werden, dass die Enten gefüttert werden, oft vielmehr als sie tatsächlich fressen. Die Essensreste locken dann die Ratten an.</i>
§ 10 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe	§ 10 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe	
<p>Von dem Verbot von Betätigungen gemäß § 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz, die die Nachtruhe (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden nachfolgende Ausnahmen allgemein zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 01. Januar bis 04:00 Uhr im gesamten Stadtgebiet; 2. für das Turmfest in der Innenstadt (Fußgängerzone, Marktplatz einschließlich Parkplatz Rathaus) und für die Ortsteilfeste (Dorffeste) in Frankenfelde und Kolzenburg jeweils einmal im Jahr für die Nächte: <ul style="list-style-type: none"> - von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr 	<p>Von dem Verbot von Betätigungen gemäß § 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden nachfolgende Ausnahmen allgemein zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 01. Januar bis 04:00 Uhr im gesamten Stadtgebiet und 2. für das Turmfest in der Innenstadt (Fußgängerzone, Marktplatz einschließlich Parkplatz Rathaus) <ul style="list-style-type: none"> - von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr. 	<p><i>Zur Neugestaltung des Abs. 2: Als Ermächtigungsgrundlage für solche Ausnahmen ist § 10 Abs. 4 LImSchG einschlägig. Demnach können Gemeinden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen und für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung aus historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt. Bei den Ausnahmen Nr. 1 und 2 (Silvester,</i></p>

Alte Fassung (gültige Fassung)	Neue Fassung	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr <p>3. für das Schützenfest einmal im Jahr auf der Festwiese am Stadtpark für die Nächte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr <p>4. höchstens 4 Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung oder musikalischen Inhalten (Konzerte o. ä.) im „Werner-Seelenbinder-Stadion“, davon höchstens 2 Veranstaltungen im Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Sonnabend auf Sonntag bis höchstens 02:00 Uhr <p>5. höchstens 2 Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung oder musikalischen Inhalten (Konzerte o. ä.) am Standort „BMX-Trail“ (Teichwiesenberg), davon höchstens 1 Veranstaltung im Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Sonnabend auf Sonntag bis höchstens 02:00 Uhr <p>6. höchstens 4 Veranstaltung mit musikalischer Begleitung oder musikalischen Inhalten (Konzerte o. ä.) im „Ernst-Kloß-Stadion“ davon höchstens 2 Veranstaltungen im Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Sonnabend auf Sonntag bis 		<p><i>Turmfest) ist zu bejahen, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt. Das Turmfest unterliegt auch der besonderen kommunalen Bedeutung. Bei den Nr. 3 - 6 ist dies jedoch nicht der Fall. Hier überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft nicht. Veranstaltungen im z. B. „Ernst-Kloß-Stadion“ finden auch nur noch sporadisch statt. Sollten Veranstaltungen in den Einrichtungen nach Nr. 3 - 6 geplant sein, kann dafür unbeschadet von dieser Änderung eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.</i></p>

Alte Fassung (gültige Fassung)	Neue Fassung	Bemerkung
höchstens 02:00 Uhr		
§ 11 Ausnahmen zur Sperrzeit	§ 11 Musizieren	
Von der Sperrzeit für Freiflächen von Schank und Speisewirtschaft gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Sperrzeit werden in Verbindung mit § 3 nachfolgende Ausnahmen zugelassen: Für die Nächte zum 1. Mai, zum 2. Mai und zum 3. Oktober beginnt die Sperrzeit um 2:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr .	Straßenmusikanten dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ausschließlich ohne elektronische Verstärker musizieren. An einem Standort darf maximal 30 Minuten musiziert werden. Ein neuer Standort hat mindestens 100 m vom vorhergehenden entfernt zu sein.	<i>Grundlage für den § 11, Ausnahmen zur Sperrzeit, war die Verordnung über die Sperrzeit im Land Brandenburg. Diese wurde 2006 aufgehoben. Somit fällt der § 11, Ausnahmen zur Sperrzeit, weg. Im Bereich der Straßenmusik häufen sich die Beschwerden, dass die Musiker zu lange an einem Standort spielen. Aus diesem Grund sollen Straßenmusiker in Zukunft alle 30 Minuten ihren Standort um 100 Meter verlegen.</i>
§ 12 Ausnahmen im Einzelfall	§ 12 Ausnahmen im Einzelfall	
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bürgermeister aus Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.	Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.	<i>Die Formulierung, der Bürgermeister könne Ausnahmen zulassen, wird abgeändert, da die Anträge direkt vom Ordnungsamt geprüft und nach Ermessen beschieden werden. Eine Letztentscheidung der Bürgermeisterin ist auch ohne explizite Erwähnung gegeben.</i>
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	§ 13 Ordnungswidrigkeiten	
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2;	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2;	<i>Die Ordnungswidrigkeiten wurden den Veränderungen der Verordnung angepasst.</i>

Alte Fassung (gültige Fassung)	Neue Fassung	Bemerkung
<p>2. das Verunreinigungsverbot gemäß § 3;</p> <p>3. die Verbote gemäß § 4 Abs. 2;</p> <p>4. die Schutzvorkehrungen an Grundstücken gemäß § 5;</p> <p>5. die Verbote hinsichtlich der Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2;</p> <p>6. die Bestimmungen über das Mitführen von Tieren gemäß § 7;</p> <p>7. das Abstell- und Instandsetzungsverbot oder Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 8;</p> <p>8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 der Verordnung verletzt.</p> <p>Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße in Höhe nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.</p>	<p>b) das Verunreinigungsverbot gemäß § 3;</p> <p>c) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens und Einwerfens von Müll gem. § 4;</p> <p>d) das Abstell- und Instandsetzungsverbot oder Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 5;</p> <p>e) die Schutzvorkehrungen an Grundstücken gemäß § 6;</p> <p>f) das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen sowie des dortigen unberechtigten Aufenthalts zum Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln gem. § 7;</p> <p>g) die Bestimmungen über das Halten und Mitführen von Tieren sowie das Mitführen von geeigneten Reinigungsmaterialien gemäß § 8;</p> <p>h) das Fütterungsverbot gem. § 9;</p> <p>i) die Bestimmungen über das Musizieren gem. § 11</p> <p>verletzt.</p> <p>(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrig-</p>	

Alte Fassung (gültige Fassung)	Neue Fassung	Bemerkung
	keiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.	
§ 14 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften	§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	
Diese 4. Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	<p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Luckenwalde vom 05. Juli 2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.09.2009 außer Kraft</p>	